

sein kann. Es wäre dringend zu wünschen, daß sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmerinnen das nötige Verständnis für den Ernst der Stunde an den Tag legten und das Gemeinwohl ihren Sonderinteressen voranstellten.

V. Die Hilfsdienstbehörden und der Verkehr mit ihnen.

Die oberste Hilfsdienstbehörde ist das **Kriegsamt**, dessen Gliederung in groben Zügen in **Anm. 2 zu § 3** wiedergegeben ist. Für den Verkehr mit ihm und seinen Hauptabteilungen gilt folgendes:

1. Schriftstücke, die das Arbeitsgebiet des Kriegsamtes betreffen, dürfen nicht die Adresse: „Kriegsministerium“ oder „Kriegsministerium Kriegsamt“ tragen. Sie müssen gerichtet werden an:

„Kriegsamt—Berlin W. 9,
Leipziger Platz 13.“

2. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes (siehe das Gesetz auf der folgenden Seite) liegt dem Kriegsamt, nicht dem Kriegsministerium oder Reichsamt des Innern, ob. Entsprechend sind alle sich auf das Gesetz beziehenden Zuschriften, die Angelegenheiten grundsätzlicher Natur behandeln, an das Kriegsamt, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

Das dem Kriegsamt unterstellte Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (E. D.) — Berlin N.W. 7 — Friedrichstraße 100, bearbeitet die sich aus dem Gesetz ergebenden Fragen auf dem Gebiete der Beschaffung und Verteilung der Menschenkräfte für den Seeresdienst und für die gesamte Kriegswirtschaft. Diesbezügliche Anfragen, Anregungen und

Eingaben sind dem Departement unmittelbar zuzuleiten. Die Zuständigkeit der stellvertretenden Generalkommandos wird hierdurch nicht berührt. Grundsätzliche Fragen der Zusammenlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben sind dem Kriegsamt (Stab) vorzulegen.

3. Schriftstücke nicht grundsätzlicher Natur sind unmittelbar an die Stellen zu adressieren, denen die Bearbeitung der einzelnen Sachgebiete übertragen ist.

Die danach zu wählenden Adressen sind:

- a) Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (E. D.) siehe unter 2.
- b) Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt (Wumba), Berlin W. 15, Liebenburger Straße 18—20.
- c) Kriegs-Rohstoff-Abteilung (RRA), Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 7—12.
- d) Abteilung für Ein- und Ausfuhr (A 8), Berlin W. 35. Potsdamerstraße 121b.
- e) Abteilung für Volksernährung (B 6), Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.

Wie beim Kriegsamt selbst, ist auch bei seinen Abteilungen der Geschäftskreis ständig im Wachsen begriffen. So hat sich namentlich das **Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt** weit über seine ursprünglichen Zwecke hinaus entwickelt. Nach Aufnahme der Feldzeugmeisterei und der Fabrikenabteilung des Kriegsministeriums gliederte es sich folgendermaßen:

	Telegramm- Adresse:
Stab (W. St.)	Wumba
Zentralabteilung (W. Z.)	Betwumba
Inspektion der technischen Institute der Infanterie (W. J.)	Izwumba
Inspektion der technischen Institute der Artillerie (W. A.)	Uwumba
Artilleriedepot-Inspektion (W. D.)	Detwumba
Pionierdepot-Inspektion (W. Pi.)	Piwumba
Trainedepot-Inspektion (W. T.)	Tewumba
Verwaltungs-Inspektion (W. V.)	Baumumba
Chefingenieur mit Stab (W. R.)	Erwumba

Später kam noch die **Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle (LMB)** zur Sicherstellung und Regelung der Versorgung der Landwirtschaft mit den erforderlichen Maschinen hinzu sowie die **Auskunftsstelle** („Wumbaauskunft“). Diese dient dazu, das Zusammenlegen einzelner Sitzungen und Festlegen von Sitzungstagen zu vermitteln und dadurch den Vertretern der Industrie unnütze Reisen und Zeitverluste zu ersparen. Zu diesem Zwecke sollen einerseits alle in Betracht kommenden Behörden der Wumbaauskunft Art und Thema der angelegten Verhandlungen zugleich mit der Versendung der Einladungen mitteilen, auf der anderen Seite die Vertreter der Industrie ihr bei Aufenthalt in Berlin möglichst telephonisch und telegraphisch kurze Angaben über Aufenthaltszeit, Aufenthaltsort und Aufenthaltszweck machen.

In Verbindung mit dem Wumba stehen auch die **Maschinenausgleichstellen, denen der Ausgleich ausgenutzter Wert-**

zeugmaschinen und die Arbeitsvermittlung für Fabriken der Metallindustrie übertragen ist. Die Arbeitsvermittlung bezieht sich darauf, für unbeschäftigte Maschinen Reparaturarbeiten zu überweisen, sie, wenn möglich, mit Heeresaufträgen zu beschäftigen und den Firmen Hinweise zu geben, durch welche Stellen derartige Aufträge zu erhalten sind. Maschinenausgleichstellen sind bisher eingerichtet in Aachen, Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Breslau, Cassel, Chemnitz, Köln, Cöthen i. A., Danzig, Diedenhofen, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen (Ruhr), Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gelsenkirchen, Görlitz, Hagen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Rattowitz, Kiel, Königsberg, Leipzig, Ludwigshafen, Magdeburg, Mannheim, München, Neuwied, Nürnberg, Posen, Saarbrücken, Siegen, Stettin, Straßburg, Stuttgart, Wiesbaden, Zwickau i. Sa.

Da es naturgemäß nicht angängig ist, alle einzelnen Angelegenheiten von der Zentrale, dem Kriegsamt, aus zu bearbeiten, ist ein über ganz Deutschland ausgebreitetes Netz von Zweigstellen geschaffen worden, die **Kriegsamtstellen und -Nebenstellen**. Sie sind den stellvertretenden Generalkommandos unterstellt, bilden aber gleichzeitig Organe des Kriegsamts. Ihr Arbeitsgebiet erstreckt sich dieser Doppelstellung entsprechend nach zwei Richtungen: Als Organe des Kriegsamts liegen ihnen die Aufgaben des vaterländischen Hilfsdienstes, Fragen der Frauenarbeit, Frauenfürsorge, Produktionsförderung für Kriegsmaterialbeschaffung und Verkehrsfragen ob. Als Organe der stellvertretenden Generalkommandos befassen sie sich mit der Sicherstellung der Arbeitskräfte für die Kriegsindustrie, Fürsorge für die Betätigten Bevölkerung. Insbesondere bilden sie aber das **Mittelglied zwischen dem Kriegsamt und den kriegswirtschaft-**

lichen Betrieben und Organisationen ihres Bezirks. Das Kriegsamtsamt richtet namentlich an alle Interessenten den dringenden Rat, vor Neugründung von Betrieben zur Herstellung von Kriegsmaterial sich mit der zuständigen Kriegsamtsstelle in Verbindung zu setzen, da auf wirtschaftlichste Ausnutzung der Rohstoffe und Maschinen und möglichste Ersparung von Arbeitskräften, vor allem von Werkmeistern und Facharbeitern Bedacht zu nehmen ist und Unternehmer, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, sich Enttäuschungen und Verlusten aussetzen. Kriegsamtsstellen befinden sich am Sitz jedes stellvertretenden Generalkommandos, für das III. A.-K. beim Oberkommando in den Marken, ferner in Düsseldorf und beim Gouvernement Metz, Kriegsamtsstellen mit demselben Wirkungskreise in Diefenhofen, Rattowig, Ludwigshafen, Mannheim, Mülhausen i. G., Siegen. Die Kriegsamtsstellen in Brüssel, Warschau und Wien besitzen nur die Eigenschaft von Nachrichtenorganisationen.

Bei der großen Bedeutung, die im Wirtschaftsleben, nicht zum wenigsten für den Hilfsdienst, den Reklamationen zukommt, seien nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen darüber wiedergegeben:

1. Sämtliche Reklationsgesuche sind an das örtlich zuständige stellvertretende Generalkommando oder nach Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos an die örtlich zuständigen Bezirkskommandos oder Ersatzkommissionen zu richten. Zur Prüfung der Gesuche bedienen sich die stellvertretenden Generalkommandos der Kriegsamtsstellen, soweit es sich um die Industrie (Betriebsleiter, Angestellte, Arbeiter) handelt, und der Kriegswirtschaftsämtcr und Kriegswirtschaftsstellen, soweit es sich um die Landwirtschaft handelt.

2. Jeder Wehrpflichtige, der nicht infolge einer als begründet anerkannten Reklamation zurückgestellt ist, muß jederzeit mit seiner Einstellung rechnen.

Auch die Leute, die nur zahlenmäßig aus den Truppenteilen zur Arbeitsleistung überwiesen worden sind, müssen nachträglich auf dem vorschriftsmäßigen Wege reklamiert werden.

3. Im allgemeinen ist die Anbringung von Reklamationsgesuchen nach Empfang des Gestellungsbefehls unstatthaft.
4. Jede Reklamation darf nur befristet ausgesprochen werden; in der Regel nicht über 3 Monate hinaus. Ausgenommen sind die durch die Zentrale für Seeschiffahrt ausgesprochenen Zurückstellungen und solche Fälle, in denen mit voller Sicherheit feststeht, daß sich in der zu bewilligenden Zurückstellungsfrist die Verhältnisse nicht ändern werden.
5. Die stellvertretenden Generalkommandos haben im Verein mit den Kriegsamtsstellen darauf hinzuwirken, daß die Entlassung der reklamierten Facharbeiter möglichst an die am Wohnsitz der Familie oder in deren Nähe gelegene alte Arbeitsstätte des Arbeiters geschieht.
6. Die Firmen müßendarauf hingewiesen werden, jede Reklamation so rechtzeitig zu erneuern, daß vor dem Ablauf der alten Zurückstellung die Verhältnisse genau geprüft werden können. Die Richtererneuerung gilt als Bericht und gibt den Mann nach Ablauf der alten Zurückstellung zur sofortigen Einziehung frei. Es ist notwendig, bei allen Betrieben nach Bezirkskommandos getrennte Listen in dreifacher Ausfertigung — eine für den Betrieb, eine für das Bezirkskommando und eine als Pendelliste

— der gesamten vorhandenen Wehrpflichtigen mit Angabe des Tages ihrer Geburt, ihres militärischen Dienstverhältnisses, der Nummer der Stammrolle oder Liste, der Verfügung, des Zweckes und der Dauer ihrer Zurückstellung und des Grades ihrer militärischen Verwendbarkeit zu führen.

Ferner wird empfohlen, anzuordnen, daß jede Firma die für ihren Betrieb notwendigen Reklamationen auf einen einheitlichen Termin bringt. Dadurch wird eine große Ersparung an Schreibarbeit für die Firma und eine klare Übersichtlichkeit für die Nachprüfungen erreicht.

7. Die Genehmigung von Reklamationen für heerespflichtige industrielle Arbeitskräfte ist davon abhängig zu machen, daß der zuständige Arbeits-Nachweis-Verband der reklamierenden Firma bescheinigt, daß für die in Frag kommende Arbeit kein geeigneter, nichtheerespflichtiger Ersatz vorhanden ist.
8. Jede bereits bewilligte Zurückstellung darf aus rein militärischen Gründen (Ersatzrücksichten und dergl.) stets aufgehoben werden. Die Aufhebung wird mit hin in der Regel dann auszusprechen sein, wenn der Zurückgestellte infolge anderweiter Beschaffung von Arbeitskräften oder aus anderer Veranlassung entbehrlich wird. Hierzu ist die dauernde Nachprüfung der Werke durch die Sachverständigen der Kriegsamtsstellen (Gewerbeinspektoren usw., Beauftragten der Ersatzkommissionen) notwendig. Überflüssige und ersetzbare kriegsbrauchbare Wehrpflichtige sind stets sofort einzuziehen. Die Firmen sind immer erneut eindringlich darauf hinzuweisen, planmäßig Vorsorge zu treffen für den Fall, daß die spätere Kriegslage Einziehung von Arbeitern er-

forderlich macht; also rechtzeitige Heranbildung ausreichenden nichtwehrpflichtigen Ersatzes. Bei allen Einziehungen Wehrpflichtiger aus Kriegsbetrieben ist zu beachten, ob sie ohne weiteres oder gegen Ersatz herangezogen werden können. In letzterem Falle muß gewisse Zeit zur Erlangung von Ersatzkräften und zur Anlernung gegeben werden, wenn es nicht in besonderen Fällen der Überweisung technisch gleichwertigen Ersatzes bedarf. Hierbei wird auch stets zu prüfen sein, ob der Ersatz bereits vor Weggang des alten Arbeiters nötig ist oder nicht.

9.
10. Wird die Zurückstellung oder Entlassung Wehrpflichtiger beantragt, die einem anderen stellvertretenden Generalkommando unterstellt sind, so sind die Gesuche an das für den Betrieb örtlich zuständige Generalkommando zur Entscheidung weiter zu leiten. Die Entscheidung über ein Gesuch um Verlängerung einer bereits bestehenden Zurückstellung erfolgt stets durch das für den Ort der Tätigkeit des Mannes zuständige stellvertretende Generalkommando.
11. Das Kriegsministerium — Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement — ist im allgemeinen nur Beschwerdeinstanz; andere Abteilungen des Kriegsministeriums kommen für die Bearbeitung berartiger Beschwerden nicht in Frage.

Alle Firmen sind darauf hinzuweisen, daß die Einreichung von Reklamationsgesuchen, die keine Beschwerde enthalten, unmittelbar an das Kriegs-Arbeits-Amt lediglich Verzögerung herbeiführt, da die Gesuche grundsätzlich den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos zur Prüfung und Erledigung überwiesen werden.

Zum Schlusse folge ein Verzeichniß der stellvertretenden Generalkommandos mit den dazu gehörigen Bezirkskommandos:

Generalkommando des I. Armeekorps, Königsberg i. Pr.

Bezirkskommando: Königsberg, Rastenburg, Tilsit, Bartenstein, Goldap, Gumbinnen, Insterburg.

Generalkommando des II. Armeekorps, Stettin.

Bezirkskommando: Stargard i. P., Stettin, Stalsund, Swinemünde, Bromberg, Hohensalza, Belgard, Anklam, Raugard, Deutsch-Krone, Gnesen, Neustettin, Schneidemühl.

Generalkommando des III. Armeekorps, Berlin.

Bezirkskommando: Cüstrin, Frankfurt a. O., Cottbus, Crossen, Guben, Landsberg a. W., Jüterbog, Potsdam, Prenzlau, Ruppin, Brandenburg, Spandau, Perleberg, Berlin, Calau, Woldenberg.

Generalkommando des IV. Armeekorps, Magdeburg.

Bezirkskommando: Magdeburg, Uchersleben, Halberstadt, Bernburg, Dessau, Altenburg, Torgau, Bitterfeld, Burg, Eisleben, Halle a. S., Naumburg a. S., Neuhaldensleben, Sangerhausen, Stendal, Weißenfels.

Generalkommando des V. Armeekorps, Posen.

Bezirkskommando: Glogau, Görlitz, Lauban, Hirschberg, Nauer, Liegnitz, Muskau, Neusalz a. O., Sprottau, Posen, Rawitsch, Kosten, Neutomischel, Ostrowo, Samter, Schrimm, Schroda.

Generalkommando des VI. Armeekorps, Breslau.

Bezirkskommando: Glatz, Schweidnitz, Bres-

lau, Brieg, Oppeln, Gleiwitz, Ratibor, Beuthen (O.-Schl.), Rattowitz, Delf, Striegau, Waldenburg, Reibe, Wohlau, Cosel, Münsterberg, Rybnik, Kreuzburg.

Generalkommando des VII. Armeekorps, Münster i. W.

Bezirkskommando: Detmold, Minden, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Paderborn, Soest, Barsinghagen, Elberfeld, Grefeld, Düsseldorf, Hagen, Solingen, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr, Recklinghausen, Coesfeld, Münster i. W., Gelbern, Wesel, Lennep.

Generalkommando des VIII. Armeekorps, Coblenz.

Bezirkskommando: Aachen, Bonn, Neuwied, Köln, Neuß, Andernach, Coblenz, Trier, Montjoie, Deuß, Jülich, Rhendt, Siegburg.

Generalkommando des IX. Armeekorps, Altona.

Bezirkskommando: Bremen, Bremerhaven, Rostock, Wismar, Lübeck, Schwerin, Waren, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Stade, Hamburg, Altona, Kiel, Neumünster, Neustrelitz.

Generalkommando des X. Armeekorps, Hannover.

Bezirkskommando: Oldenburg, Lüneburg, Göttingen, Hilbesheim, Braunschweig, Aurich, Celle, Hameln, Hannover, Rienburg an der Weser, Osnabrück, Lingen.

Generalkommando des XI. Armeekorps, Cassel.

Bezirkskommando: Cassel, Gotha, Gera, Eisenach, Erfurt, Hersfeld, Marburg, Meiningen, Mülhausen i. Th., Weimar, Arolsen, Sondershausen.

**Generalkommando des XII. Armeekorps (1. Rgl. Sächs.),
Dresden.**

Bezirkskommando: Meissen, Dresden, Freiberg, Pirna, Banzen, Löbau, Zittau, Großenhain, Flöha.

**Generalkommando des XIII. Armeekorps (Rgl. Württ.),
Stuttgart.**

Bezirkskommando: Eßlingen, Hall, Heilbronn, Neutlingen, Stuttgart, Vöhringen, Ulm, Calw, Horb, Leonberg, Ludwigsburg, Rottweil, Ehingen, Gmünd, Ellwangen, Mergentheim, Ravensburg.

Generalkommando des XIV. Armeekorps, Karlsruhe.

Bezirkskommando: Mannheim, Rastatt, Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim, Mülhausen i. E., Offenburg, Bruchsal, Donaueschingen, Mosbach, Stockach.

Generalkommando des XV. Armeekorps, Straßburg.

Bezirkskommando: Colmar, Straßburg i. E., Molsheim, Schlettstadt.

Generalkommando des XVI. Armeekorps, Metz.

Bezirkskommando: Metz, Diedenhofen, Saarlouis.

Generalkommando des XVII. Armeekorps, Danzig.

Bezirkskommando: Danzig, Graudenz, Neustadt, Pr.-Stargard, Thorn, Stolp, Königsberg, Schlawe.

Generalkommando des XVIII. Armeekorps, Frankfurt a. M.

Bezirkskommando: Höchst, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Hanau, Limburg a. d. Lahn, Weßlar, Friedberg, Gießen, Mainz, Worms, Darmstadt, Oberlahnstein, Meschede, Siegen, Erbach.

**Generalkommando des XIX. Armeekorps (2. Rgl. Sächl.),
Leipzig.**

Bezirkskommando: Döbeln, Wurzen, Leipzig, Glauchau, Rochlitz, Zwickau, Annaberg, Auerbach, Chemnitz, Plauen, Borna, Schneeberg.

Generalkommando des XX. Armeekorps, Allenstein.

Bezirkskommando: Marienburg, Osterode, Allenstein, Braunsberg, Deutsch-Eylau, Löben.

Generalkommando des XXI. Armeekorps, Saarbrücken.

Bezirkskommando: Kreuznach, Saarbrücken, Saargemünd, Forbach, Hagenau, St.-Wendel.

Generalkommando des I. Rgl. Bayr. Armeekorps, München.

Bezirkskommando: Rosenheim, Passau, Landshut, München, Weilheim, Augsburg, Kempten, Wasserburg, Dillingen, Mindelheim.

**Generalkommando des II. Rgl. Bayr. Armeekorps,
Würzburg.**

Bezirkskommando: Zweibrücken, Neustadt a. H., Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Alschaffenburg, Kitzingen, Würzburg, Bamberg, Riffingen.

**Generalkommando des III. Rgl. Bayr. Armeekorps,
Nürnberg.**

Bezirkskommando: Amberg, Bayreuth, Ansbach, Erlangen, Nürnberg, Weiden, Gunzenhausen, Ingolstadt, Regensburg, Deggendorf, Straubing, Hof.